

JUGENDORDNUNG des SV 1928 Blatzheim e.V.

1 Zugehörigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des Vereins Spielverein 1928 Blatzheim e.V. (nachstehend SV Blatzheim genannt).

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle ordnungsgemäß angemeldeten Kinder und Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter, z.B. alle Trainer und Betreuer.

2 Zweck und Aufgabe

Die Jugendabteilung des SV Blatzheim führt und verwaltet sich selbstständig, auch entscheidet sie über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind, unter Beachtung der Grundsätze unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der umfassenden sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Lebensfreude und Gesundheit.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung, und Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung des SV Blatzheim sind:

1. der Vereinsjugendtag;
2. der Jugendvorstand;
3. der Jugendausschuss.

4 Vereinsjugendtag

- a) Der Vereinsjugendtag wird ordentlich oder außerordentlich einberufen.
- Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ist das 14. Lebensjahr nicht vollendet, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses;
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
 3. Entlastung des Jugendvorstandes;
 4. Wahl des Jugendvorstandes;
 5. Wahl der Delegierten (Mindestalter 16 Jahre) zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr, spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SV Blatzheim statt. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Jugendvorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zum Vereinsjugendtag erfolgt durch den Jugendvorstand.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Mitglieder des Vereinsjugendtages haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- f) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist der Vereinsjugendtag ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Jugendleiter, ist er verhindert, dann übernimmt den Vorsitz ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes.

5 Jugendvorstand (auch geschäftsführender Jugendausschuss genannt)

Der Jugendvorstand führt und verwaltet die Jugendabteilung selbstständig. Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. der Jugendleiter,
2. der Kassierer.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben auch bis zur Wahl eines neuen Jugendvorstandes im Amt. Eine Blockwahl ist zulässig. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Außen- und im Innenverhältnis. Er ist auch Mitglied im Vorstand des Hauptvereins.

6 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

1. der Jugendleiter,
2. der Kassierer,
3. alle Trainer und Betreuer der Jugendabteilung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Hauptvereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung des Jugendausschusses einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen ohne Ausnahme der Zustimmung des Jugendausschusses.

7 Fußballspielordnung

Die hierzu erforderlichen Einzelheiten regelt die Fußballspielordnung des Deutschen Fußball Bundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes (WFLV). Unser Ziel ist es, die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Verbandsbestimmungen zu stärken.

8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind von allen Mitgliedern der Jugendabteilung ab Saisonbeginn (Juli) für das laufende Spieljahr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Der Beitrag sollte in der Regel per Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld. Die aktive Sportbeteiligung kann einem Vereinsmitglied durch den Jugendvorstand untersagt werden, wenn das Vereinsmitglied seinen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Der Jugendvorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Außerdem ist zum ordnungsmäßigen Inkrafttreten einer Änderung oder einer neuen Jugendordnung die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins notwendig.